

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Überein- kommens des Europarats und der OECD über die gegen- seitige Amtshilfe in Steuersachen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner revidierten und am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Fassung (Amtshilfeübereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und f des Amtshilfeübereinkommens, folgende Vorbehalte an:

Vorbehalte zu den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe b, 11-16, 17 und 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens

1. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii–iv des Amtshilfeübereinkommens in keiner Form Amtshilfe.
2. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens keine Amtshilfe bei der Vollstreckung nach den Artikeln 11–16 des Amtshilfeübereinkommens.
3. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken nach Artikel 17 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens.
4. Die Schweiz wendet Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens ausschliesslich an:
 - a. wenn es einen Besteuerungszeitraum gibt: auf Amtshilfe im Zusammenhang mit Besteuerungszeiträumen, die am oder nach dem 1. Januar des dritten Jahres vor dem Jahr beginnen, in dem das

¹ SR 101

² BBl ...

Amtshilfeübereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist,:

- b. wenn es keinen Besteuerungszeitraum gibt: auf Amtshilfe im Zusammenhang mit Steuerverbindlichkeiten, die am oder nach dem 1. Januar des dritten Jahres entstehen, das dem Jahr vorangeht, in dem das Amtshilfeübereinkommen für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist.

⁴ Der Bundesrat wird ermächtigt, Vorbehalte zurückzuziehen, wenn sie gegenstandslos geworden sind.

Art. 2

¹ Der Bundesrat gibt anlässlich der Ratifikation gegenüber der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des Europarats oder der OECD (Verwahrer) folgende Erklärungen ab:

- a. die Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens, wonach die zuständige Behörde der Schweiz betroffene Personen in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 7 des Amtshilfeübereinkommens informieren kann, bevor sie einer anderen Vertragspartei Informationen übermittelt.
- b. die Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, Erklärungen zurückzuziehen, wenn sie gegenstandslos geworden sind.

Art. 3

¹ Der Bundesrat teilt einem der Verwahrer nach Artikel 2 Absatz 2 des Amtshilfeübereinkommens anlässlich der Ratifikation mit, dass das Amtshilfeübereinkommen für die Schweiz auf folgende Steuern anwendbar ist:

- a. die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinne und andere Einkünfte);
- b. die von Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven und andere Vermögensteile).

² Er meldet einem der Verwahrer nach Artikel 2 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens alle vorzunehmenden Änderungen.

³ Er teilt einem der Verwahrer nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Amtshilfeübereinkommens anlässlich der Ratifikation mit, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements oder die zu seiner oder ihrer Vertretung bevollmächtigte Person die zuständige Behörde der Schweiz ist.

⁴ Er meldet einem der Verwahrer nach Artikel 3 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens alle vorzunehmenden Änderungen.

Art. 4

Der Bundesrat kann nach Artikel 28 Absatz 6 des Amtshilfeübereinkommens mit einer oder mehreren anderen Vertragsparteien vereinbaren, dass das Amtshilfeübereinkommen für die Amtshilfe im Zusammenhang mit Besteuerungszeiträumen oder Steuerverbindlichkeiten ab dem Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens für die Schweiz gilt.

Art. 5

Die Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012³ wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 672.5

Änderung eines anderen Erlasses

Das Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012⁴ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Amtshilfe beim Informationsaustausch auf Ersuchen sowie beim spontanen Informationsaustausch:

Art. 2 Zuständigkeit

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist für den Vollzug der Amtshilfe zuständig.

Art. 3 Bst. a, b^{bis} und d

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *betreffene Person*: Person, über die im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden, bzw. Person, über die im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Informationen übermittelt werden;
- b^{bis}. *Informationsaustausch auf Ersuchen*: Austausch von Informationen gestützt auf ein Amtshilfeersuchen;
- d. *spontaner Informationsaustausch*: unaufgeforderter Austausch von Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.

Art. 4 Grundsätze

¹ Im Rahmen des Informationsaustauschs auf Ersuchen ist die Übermittlung von Informationen über Personen, die nicht vom Ersuchen betroffen sind, unzulässig.

² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht.

³ Das Amtshilfeverfahren wird zügig durchgeführt.

⁴ SR 672.5

Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz

Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz entsprechen.

Gliederungstitel vor Art. 6

2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen

1. Abschnitt: Ausländische Amtshilfeersuchen

Gliederungstitel vor Art. 8

2. Abschnitt: Informationsbeschaffung

Art. 9 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 4

⁴ Sie kann die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt informieren, sofern es zulässig ist, Schriftstücke im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen, oder die ersuchende Behörde diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

Art. 14a Abs. 3^{bis}, 4 Bst. b und 5

^{3bis} Sie kann die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt informieren, sofern es zulässig ist, Schriftstücke im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen, oder die ersuchende Behörde diesem Vorgehen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

⁴ Sie informiert zudem die vom Gruppenersuchen betroffenen Personen ohne Namensnennung durch Publikation im Bundesblatt:

b. über ihre Pflicht, der ESTV:

1. ihre inländische Adresse anzugeben, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben,

⁵ SR 235.1

2. ihre ausländische Adresse anzugeben, sofern es zulässig ist, Schriftstücke im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen, oder
3. die Adresse einer zur Zustellung bevollmächtigten Person in der Schweiz anzugeben;

⁵ Die Frist zur Angabe der Adresse nach Absatz 4 Buchstabe b beträgt 20 Tage; sie beginnt am Tag nach der Publikation im Bundesblatt zu laufen.

Gliederungstitel vor Art. 16

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 17 Abs. 3

³ Einer im Ausland ansässigen beschwerdeberechtigten Person eröffnet die ESTV die Schlussverfügung über die zur Zustellung bevollmächtigte Person oder direkt, sofern es zulässig ist, Schriftstücke im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen. Andernfalls eröffnet sie die Verfügung durch Veröffentlichung im Bundesblatt.

Art. 20 Abs. 3

Sieht das Abkommen vor, dass die im Rahmen des Amtshilfeverfahrens erhaltenen Informationen auch für andere Zwecke als für Steuerzwecke verwendet oder an einen Drittstaat weitergeleitet werden dürfen, sofern die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Verwendung zustimmt, so erteilt die ESTV nach entsprechender Prüfung ihre Zustimmung. Sollen die erhaltenen Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden, so erteilt die ESTV die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

Gliederungstitel vor Art. 21a

Aufgehoben

Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5

Verfahren mit nachträglicher Information der beschwerdeberechtigten Personen

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 22 Abs. 5bis

^{5bis} Die ESTV prüft, ob die aus dem Ausland erhaltenen Informationen für weitere schweizerische Behörden von Interesse sind, und leitet die Informationen an diese

weiter, sofern dies nach dem anwendbaren Abkommen zulässig und nach schweizerischem Recht vorgesehen ist. Sie holt gegebenenfalls die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates ein.

Gliederungstitel vor Art. 22a

3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch

Art. 22a Grundsätze

¹ Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.

² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.

³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und fristgerecht zu.

⁴ Die ESTV prüft diese Informationen und entscheidet, welche Informationen übermittelt werden.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann den kantonalen Steuerverwaltungen die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen.

Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen

¹ Die ESTV informiert die betroffene Person und weitere Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Artikel 48 VwVG⁶ sie aufgrund der Akten ausgehen muss, über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch.

² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.

³ Kann eine beschwerdeberechtigte Person nicht erreicht werden, so informiert die ESTV sie durch Veröffentlichung im Bundesblatt über die vorgesehene Übermittlung von Informationen. Sie fordert sie auf, eine zur Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Sie setzt hierfür eine Frist.

Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen

Für das Mitwirkungsrecht und die Akteneinsicht gilt Artikel 15 sinngemäss.

⁶ SR 172.021

Art. 22d Verfahren

Für die Verfahren gelten die Artikel 16, 17, 19 und 20 sinngemäss.

Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen

¹ Die ESTV leitet Informationen, die andere Staaten spontan übermittelt haben, an die interessierten Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts weiter. Sie weist diese Behörden auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

² Die ESTV prüft, ob die aus dem Ausland spontan erhaltenen Informationen für weitere schweizerische Behörden von Interesse sind, und leitet die Informationen an diese weiter, sofern dies nach dem anwendbaren Abkommen zulässig und nach schweizerischem Recht vorgesehen ist. Sie holt gegebenenfalls die Zustimmung der zuständigen Behörde des Staates ein, der die Informationen übermittelt hat.

Gliederungstitel vor Art. 22f

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik

Art. 22f Datenbearbeitung

Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie andere Personendaten bearbeiten.

Art. 22g Informationssystem

¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich von Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, die sie gestützt auf die anwendbaren Abkommen und dieses Gesetz erhalten hat.

² Die Datendürfen nur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ESTV oder durch von der ESTV kontrollierte Fachpersonen bearbeitet werden.

³ Dieses Informationssystem dient der ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz. Es darf namentlich verwendet werden um:

- a. Informationen nach Massgabe der anwendbaren Abkommen und des schweizerischen Rechts zu empfangen und weiterzuleiten;
- b. Rechtsverfahren im Zusammenhang mit den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz zu bearbeiten;
- c. administrative und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken;
- d. Amts- und Rechtshilfeersuchen zu bearbeiten;

- e. die Begehung von Steuerdelikten zu bekämpfen;
- f. Statistiken zu erstellen.

⁴ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere über:

- a. die Organisation und Führung des Informationssystems;
- b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- c. den Katalog der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;
- e. die Aufbewahrungsdauer; und
- f. die Archivierung und Vernichtung der Daten.

Art. 22h Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei der Übermittlung von Informationen und bei Bekanntmachungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b. gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, die vom EFD im Einzelfall zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind;
- c. soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.

Art. 22i Statistiken

¹ Die ESTV veröffentlicht die für das Peer Review des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erforderlichen Statistiken.

² Es besteht kein Recht auf Zugang zu weiter gehenden als den nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen.

Gliederungstitel vor Art. 22j

5. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 22j

¹ Leistet die betroffene Person, die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber einer von der ESTV unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung ergangenen vollstreckbaren Verfügung zur Herausgabe der Informationen nach Artikel

9 oder 10 vorsätzlich nicht Folge, so wird sie oder er mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

² Verstösst eine Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot nach Artikel 21a Absatz 3, so wird sie mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

³ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁷ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

Gliederungstitel vor Art. 23

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

⁷ SR 313.0

Vernehmlassung